



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreise für Dezember: Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder durch Postüberweisung M. 250.— Nichtmitglieder M. 500.— Bei der Post bestellt M. 5000.— vierteljährlich. Kreuzbandbezieher haben die Portokosten, außerdem noch M. 125.— Verbandsgebühren für Dezember zu erstatten. Einzel-Nr. je M. 25.— — Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 6 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 1875 M.,  $\frac{1}{4}$  Seite 1000 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 500 M. Nichtmitgliederpr.: Die Zeile 12 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 3750 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 2000 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 1000 M. Stellengef. 3 M. die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestellz. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 8 M. — Auf alle Preise 1200% Zuschlag. — Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 299 (R. 201).

Leipzig, Mittwoch den 27. Dezember 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Die ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins am 14. Mai 1922 hat die nachstehend abgedruckten abgeänderten Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels beschlossen, die am 1. Januar 1923 in Kraft treten.

Leipzig, den 20. Dezember 1922.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.  
Mag Röder.

Paul Schumann.  
Otto Paetsch.

Hans Volkmann.  
Ernst Reinhardt.

### Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels.

#### § 1.

Alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch- und Landkartenhandels sind sofort bei Erscheinen zur Aufnahme in das »Verzeichnis der Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels« im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplar unverlangt an die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Straße des 18. Oktober, der die Bearbeitung des Neuigkeiten-Verzeichnisses übertragen ist, einzusenden.

#### § 2.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler haftet für diese Einsendungen nach Maßgabe der Verkehrsordnung.

#### § 3.

Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; auf Titelseinsendungen hin (also ohne das Werk selbst) kann Aufnahme in das Verzeichnis nicht erfolgen.

#### § 4.

Den Anspruch auf Aufnahme eines Werkes in dieses Verzeichnis hat nur der betreffende Verleger oder Kommissionsverleger. Durch den Aufdruck seiner Firma als Verlagssfirma ist dies in der Regel als erwiesen anzunehmen.

Der bloße Besitz einer Anzahl von Exemplaren gibt dem Einsender keinen Anspruch zur Aufnahme in das Verzeichnis. Die Bibliographische Abteilung ist in Zweifelsfällen berechtigt, sich den Anspruch auf Aufnahme nachweisen zu lassen.

#### § 5.

Aufgenommen werden:

- sämtliche im Deutschen Reich sowie im Verlag von Mitgliedern des Börsenvereins in den übrigen deutschen Sprachgebieten erscheinenden buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel, in welchen Sprachen sie verfaßt sind;
- alle im Ausland sonst erscheinenden Veröffentlichungen in deutscher Sprache.

#### § 6.

Der Laden- und der Nettopreis sind in Markwährung oder in der betreffenden Landeswährung auf den Begleitfakturen anzugeben.

Bei Werken, die außer in geheftetem Zustande auch kartoniert oder gebunden abgegeben werden, soll außer den gehefteten ein kartoniertes oder gebundenes Exemplar unter Angabe der Laden- und Nettopreise aller Ausgaben eingesandt werden.

#### § 7.

Die Aufnahme eines Titels erfolgt gemäß den vom Bibliographischen Ausschuss des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler festgesetzten Grundsätzen.

Werken in hebräischer, russischer oder einer anderen wenig bekannten Sprache, auch in Kunstsprachen (Esperanto usw.), ist bei der Einsendung zur Vermeidung von Verzögerungen eine wortgetreue Übersetzung des Titels in deutscher Sprache beizufügen.

#### § 8.

Der Abdruck einer Titelaufnahme im Börsenblatt erfolgt unverzüglich nach Eintreffen der Sendung bei der Bibliographischen Abteilung.

#### § 9.

Von Zeitschriften und Lieferungswerken sind sämtliche Nummern sofort nach Ausgabe einzusenden. Ausgenommen wird die erste Lieferung, die erste Nummer oder das erste Heft eines Bandes oder Jahrganges mit Angabe der Zahl der einen Band oder Jahrgang bildenden Teile.

Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Zeitschriften und Lieferungswerken, denen eine Faktur mit Laden- und Buchhändlerpreis nicht beigelegt ist, besteht nicht.

Zeitschriften oder Lieferungswerke, deren Teile keine Sondertitel führen, werden in der Regel nur einmal jährlich aufgenommen.

#### § 10.

Den Zusatz »Titel-Auflage« erhalten bereits verzeichnete Werke, die mit unverändertem Text, aber mit anderem Titel oder Vorwort von neuem ausgeben werden.